

S A T Z U N G

über

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07 vom 21. 12. 2007, Seite 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 25. November 2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürgern für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 68,00 EUR.

§ 3

An den Amtsausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 270,00 EUR gezahlt.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 6

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von 13,00 EUR gezahlt.

(2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten der Amtsausschussmitglieder überwiesen.

(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kinderbetreuung darf 13,00 EUR je Stunde nicht überschreiten.
- (4) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden. Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 9

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Amtsausschussmitglieder die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe "B".

Die Abrechnung von Reisekosten ist regelmäßig quartalsweise vorzunehmen und spätestens bis zum 20. des Folgemonats im Amt Ruhland zu übergeben. Später eingehende Reisekostenabrechnungen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommenssteuer.
- (3) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetzes gewährt werden und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die einkommenssteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

§ 10

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 11

Die Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, am 26. November 2008



Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter